



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Gesundheit

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per e-mail: sabine.ladits@bmg.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren @parlament.gv.at

Unser Zeichen: VA-14.108/2010-VA/Dr.Schn/RauE
Ihr Zeichen: BMG-90200/0035-II/2010
Datum: Wien, 17. Nov. 2010

**Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem die PharmMed Austria GmbH errichtet wird
Stellungnahme**

Binnen offener Frist wird die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Entwurf eines BG, mit dem die PharmMed Austria GmbH errichtet wird, eingebracht:

AGES – Ausgliederung:

Die GÖD lehnt die geplante Auslagerung der PharmMed aus der AGES ab, um Nachteile für das Personal und die wirtschaftliche Gebarung zu verhindern.

Die Möglichkeit eines Wechsels des Personals der AGES in die PharmMed sollte in diesem Gesetz jedenfalls geregelt werden, auch nach dem 1.1.2012 (zu §13).

§ 2 Abs 6

Die Höhe des Stammkapitals sollte hier wie in den meisten anderen Ausgliederungen (Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: EUR 1.000.000.-, Austro Control: mind. EUR 1.000.000.-, Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m. b. H.: EUR 72.672,-, Volksooper, Staatsoper, Burgtheater: EUR 2.000.000.- jeweils, IEF-Service GmbH: EUR 70.000.-, Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft m.b.H.: EUR 100.000.-, Austrian Development Agency GmbH: EUR 70.000.-, via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.: EUR 2.000.000.-, Familie & Beruf Management GmbH: 70.000,-) gesetzlich festgehalten werden. Die in den Erläuterungen als Mindestsumme genannten EUR 35.000.- scheinen als Stammkapital sehr gering.

§ 4 Abs 6 und §11 Abs 4

Die Grundsätze der Geschäftsgebarung werden in § 1 Abs 2 bestimmt und in den §§ 4 Abs 6 und 11 Abs 4 lediglich wiederholt.

Beide Absätze regeln das Übertragen neuer Aufgaben an die Gesellschaft: Im Sinne einer finanziellen Absicherung der Gesellschaft sollte an beiden Gesetzesstellen in gleicher Weise festgehalten werden, dass bei der Übertragung neuer Aufgaben

entweder eine Deckung durch (neue) Gebühren zu erfolgen hat, oder der Eigentümer die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen hat.

§ 9 Abs 1

Eine Bestimmung wie in IIEFG §8 Abs 1, wonach § 110 des ArbVG anzuwenden ist, sollte auch hier ausdrücklich aufgenommen werden. Dass dieser Umstand lediglich in den Erläuterungen / Besonderer Teil festgehalten wurde, scheint vor dem Hintergrund, dass sich allgemein bei Ausgliederungen eine Tendenz abzeichnet, die Anzahl der Arbeitnehmervertreterinnen und –vertreter im Aufsichtsrat geringer als in §110 ArbVG bestimmt festzusetzen oder eine entsprechend geringere Festsetzung zu ermöglichen (z.B. Austrian Development Agency, AGES, Umweltbundesamt, etc.), als unzureichend.

§ 13 Abs 5

Der Bund haftet nicht für den Ausfall der Gehälter der Angestellten nach dem Kollektivvertrag. Es ist zumindest die Haftung für jenen Teil der Gehälter zu übernehmen, der nicht durch den Insolvenz-Entgelt-Fond gedeckt werden kann.

§ 15 Abs 3

Für die Eröffnungsbilanz wird hier bestimmt, dass sie „binnen neun Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erstellen ist.“ Dies scheint im Widerspruch zu UGB §193 Abs 1 : „Der Unternehmer hat zu Beginn seines Unternehmens eine Eröffnungsbilanz nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.“ Eine Eröffnungsbilanz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wäre zur Beurteilung durch den Aufsichtsrat, der nach §16 Abs 2 zu diesem Zeitpunkt schon eingerichtet sein „kann“, wünschenswert.

§ 15 Abs 2 und 3

Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen nach ihrer „Nutzungsmöglichkeit“ und nicht nach dem Anlagenwert der (Rest-)AGES festzusetzen, hat Einfluss auf die Bilanz der AGES, weil es im guten Fall zur Steigerung der Liquidität (und des Eigenkapitals) und im schlechten Fall zur Minderung des Eigenkapitals (bei geringer Steigerung der Liquidität) kommt.

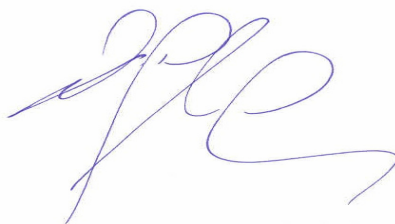
§ 16 Abs 2

Hier wäre eine Frist nach der Veröffentlichung für die Errichtung eines Aufsichtsrates einzufügen. Da auch das erste Unternehmenskonzept nach §8 Abs 3 (des interimistisch bestellten Geschäftsführers) vom Aufsichtsrat beurteilt werden sollte, wäre eine weit kürzere - der Zeitvorlauf für die Errichtung eines Aufsichtsrates ist einzuberechnen - Frist als die in §8 Abs 3 für die Erstellung des ersten Unternehmenskonzeptes bestimmte (3 Monate nach Bestellung des interimistisch bestellten Geschäftsführers) sinnvoll. Eine „Kann-Bestimmung“ ist hier zu ungenau.

§ 18 Abs 2

Es ist klarzustellen, ob das Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen für 2012 dann in diesem KV auch abgebildet ist.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter